

- b) zwei Revisoren zu wählen.
Dabei ist zu beachten, dass die Revisoren nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- c) den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters, den Prüfungsbericht der Revisoren entgegenzunehmen und über die Entlastung des gesamten Vorstandes zu entscheiden.
- d) über Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung zu beschließen.
- e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen.
- f) über sonstige wichtige Angelegenheiten der BVR sowie über Anträge der Mitglieder zu beschließen.

§ 8.2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung in der Nürtinger Zeitung oder der Roßdorf Post einzuberufen.

§ 8.3 Der/Die Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange der BVR dies erfordern oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

§ 8.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9.2 Der/ Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die BVR gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein, ohne dass der Fall der Stellvertretung nachgewiesen ist.

§ 9.3 Der/Die Vorsitzende oder Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 10.1 Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende,
- b) der/die Schatzmeister/in,
- c) der/die Schriftführer/in,
- d) mindestens drei Beisitzer/innen
- e) es gibt maximal zwölf (12) Vorstandsmitglieder.

§ 10.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.

§ 10.3 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der BVR, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem/der Vorsitzenden vorbehalten sind.

§ 10.4 Für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3 darf der Vorstand jährlich bis zu 1/3 der Finanzmittel des am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Saldos ausgeben.

§ 10.5 Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterschreiben sind.

§ 11 Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Angemessene Aufwendungen im Interesse der Vereinsarbeit sind zu ersetzen. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 12 Dem Vorstand steht ein beratender Ausschuss zur Seite. Diesem gehören an: Vertreter der Kirchen, die Gemeinderäte aus dem Roßdorf, je ein Vertreter der im Roßdorf ansässigen Vereine und der Leiter der Roßdorfschule.

IV. Auflösung der Vereinigung

§ 13 Über die Auflösung der BVR kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Dabei müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung der Vereinigung stimmen.

§ 14 Bei Auflösung oder Aufhebung der BVR oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die evangelische und die katholische Kirchengemeinde, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



Bürgervereinigung
Roßdorf e.V.

– BVR –

Satzung

Stand: 25. März 2003

I. Name, Sitz und Zweck der BVR

- § 1** Die Bürgervereinigung Roßdorf e. V. (BVR) hat ihren Sitz in Nürtingen. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
- § 2** Die BVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- § 3** Die BVR nimmt die Interessen der Einwohner des Stadtteils Nürtingen-Roßdorf wahr. Zu diesem Zwecke erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Information der Einwohner des Stadtteils über den Stadtteil betreffende Belange.
 - b) Durchführung von kulturellen, informativen und geselligen Veranstaltungen.
 - c) Durchführung oder Förderung von Maßnahmen, die der Gemeinschaftspflege, der Erhaltung oder Verschönerung des Stadtteils dienen, soweit damit keine hoheitlichen Aufgaben übernommen werden.
 - d) Unterstützung Dritter aus karitativen oder humanitären Gründen bei besonderer Hilfsbedürftigkeit oder Förderungswürdigkeit.
 - e) Nutzung des Gemeinschaftshauses.
- § 4** Die BVR ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der BVR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BVR fremd sind oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

- § 5.1** Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Einzelmitgliedschaft) und juristische Personen (körperliche Mitgliedschaft) werden.
- § 5.2** Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben.
- § 5.3** Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen benennen, die sich um die Vereinigung und ihre Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben.

- § 5.4** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 5.5** Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig; er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
- § 5.6** Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
- a) dem Zweck der Vereinigung zuwider handelt,
 - b) mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
- § 5.7** Das betroffene Mitglied hat Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung.
- § 6.1** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 6.2** Der Beitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- § 6.3** Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe der Vereinigung

- § 7.1** Organe der Vereinigung sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- § 7.2** Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
- § 8.1** Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie hat die Aufgabe
- a) den gesamten Vorstand zu wählen.
Diese Wahl findet in einem gemeinsamen, geheimen Wahlgang statt; die Bewerber mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Funktionsträger, also Vorsitzende/n, Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer und Beisitzer. Die Entscheidung, wer welches Amt bekleiden soll, wird in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung getroffen.
Zu dieser lädt der/die Gewählte mit den absolut meisten Stimmen umgehend ein.
Das Ergebnis dieser Entscheidung wird in der Roßdorf Post veröffentlicht.